



Die elektronische Bilanz:

Ein Praxisratgeber für
Unternehmen zur E-Bilanz

Die elektronische Bilanz – Handlungsanweisungen und Verhaltensknigge



Nachdem der Startschuss für die E-Bilanz wegen technischer Mängel und vieler Zweifelsfragen mehrmals verschoben wurde, wird es ab 1. Januar 2013 nun ernst. Denn das Finanzamt erwartet von Ihnen als bilanzierender Unternehmer für das Wirtschaftsjahr 2013 erstmals zwingend die elektronische Übermittlung Ihrer Bilanzdaten. Mit diesem Startschuss sind natürlich zahlreiche Gespräche mit dem Steuerberater und dem Anbieter der Buchhaltungssoftware, Schulungen des Personals sowie Anpassungen im Kontenrahmen Ihrer Software verbunden. Optimal wäre es, wenn Sie all diese Vorbereitungsmaßnahmen zur papierlosen Übermittlung Ihrer Bilanzdaten bis zum 31. Dezember 2012 abgeschlossen haben. Denn in diesem Fall können Sie bereits während des Jahres 2013 E-Bilanz-fähig buchen und erleichtern sich somit die Jahresabschlussarbeiten für das Geschäftsjahr 2013 erheblich.

Sind die Anpassungen an die Vorgaben zur E-Bilanz für Sie finanziell und zeitlich nicht zu stemmen, gibt es für Sie möglicherweise noch ein letztes Hintertürchen. Sie können beim Finanzamt einen Härtefallantrag stellen. Akzeptiert das Finanzamt, dürfen Sie entweder auf Dauer oder zumindest für die nächsten Jahre Ihre Bilanzdaten in gewohnter Manier in Papierform beim Finanzamt einreichen.

In den folgenden Passagen erhalten Sie zahlreiche Informationen zur E-Bilanz, die in der Praxis für Sie in den kommenden Wochen und Monaten von zentraler Bedeutung sein werden. Wir verraten Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie vorgehen sollten, um zeitnah zum 1. Januar 2013 E-Bilanz-fähig bilanzieren zu können oder um Ihre Bilanzdaten weiterhin in Papier einreichen zu können. Sind Sie steuerlich beraten, verwenden Sie unsere Praxisinfos für ein effektives Gespräch mit Ihrem Steuerberater.

Von Ihnen erwartet das Finanzamt (noch) keine E-Bilanz

Bevor wir Ihnen die Einzelheiten und Besonderheiten zur E-Bilanz erläutern, wollen wir Ihnen zuerst mitteilen, wer seine Bilanzdaten nicht oder noch nicht elektronisch ans Finanzamt übermitteln muss.

Einnahmen-Überschussrechner

Ermitteln Sie Ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, ändert sich für Sie ab dem 1. Januar 2013 nichts. Sie übermitteln dem Finanzamt bei Betriebseinnahmen von mehr als 17.500 Euro nach wie vor das Formular EÜR elektronisch. Von der E-Bilanz betroffen sind nur Unternehmer, die nach Handels- oder Steuerrecht zur Bilanzierung verpflichtet sind oder die freiwillig bilanzieren.

Fallkonstellationen mit Übergangsfrist

Bei folgenden Fallkonstellationen erwartet das Finanzamt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, die Übermittlung der E-Bilanz:

- » ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmer,
- » inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmer,
- » steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von steuerbefreiten Körperschaften, die bilanzierungspflichtig sind,
- » bilanzierungspflichtige Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Abweichendes Wirtschaftsjahr

Haben Sie ein abweichendes Wirtschaftsjahr, beispielsweise vom 1.10.2013 bis 30.9.2014, erwartet das Finanzamt von Ihnen erstmals für das Wirtschaftsjahr 2014 die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten.

» PRAXIS-TIPP

Das Bundesfinanzministerium erlaubt in diesen Fällen während der Übergangsregelung die Übermittlung der Bilanzdaten im Papierformat und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Papier-Bilanz keine Gliederung nach den Vorgaben zur E-Bilanz aufweisen muss (BMF, Schreiben v. 28.09.2012 (Az. IV C 6 – S 2133-b/11/10009).

Darum sollten Sie bereits zum 1.1.2013 aktiv werden

Hakt man bei bilanzierenden Unternehmern nach, bekommt man in acht von zehn Fällen auf die Frage nach dem Stand der Anpassungen an die Vorgaben zur E-Bilanz dieselbe überraschende Antwort. „Warum sollte ich mich schon heute mit dem Thema E-Bilanz befassen? Die Bilanz 2013 muss ich doch ohnehin erst am 31. Dezember 2014 beim Finanzamt einreichen!“. Dagegen ist erst mal nichts einzuwenden. Das stimmt tatsächlich.

Doch welche fatalen Auswirkungen eine Anpassung des Kontenrahmens an die Vorgaben zur Gliederungstiefe der E-Bilanz erst bei den Jahresabschlussarbeiten 2013 haben kann, verdeutlicht das folgende Szenario, wie es sich Mitte/Ende 2014 abspielen könnte.

Typisches Praxis-Beispiel:

Unternehmer Huber betreibt ein Handelsunternehmen und sieht in den Aufforderungen zur Anpassung seines Kontenrahmens an die Vorgaben der E-Bilanz bereits zum 1.1.2013 reine Panikmache und Geldschneiderei seines Steuerberaters. Er ändert zum 1.1.2013 erst einmal gar nichts. Bei den Jahresabschlussarbeiten bittet er seinen Steuerberater eine E-Bilanz nach den vorgegebenen Gliederungstiefen aufzustellen.

Folge: Bei den Jahresabschlussarbeiten für das Geschäftsjahr 2013 muss der Steuerberater deutlich mehr Zeit investieren, um eine E-Bilanz aufstellen zu können. Und mehr Zeit bedeutet für Unternehmer Huber deutlich höhere Honoraraufwendungen. Folgende Anpassungen sind nämlich erforderlich

- » **Schritt 1:** Der Steuerberater wird nun durch ein sogenanntes „Mapping“ erst einmal die bislang gebuchten Konten mit den Mindestanforderungen nach der E-Bilanz vergleichen und gegebenenfalls neue Konten anlegen.
- » **Schritt 2:** Dann muss er die Buchungen auf den bisher gebuchten Konten einzeln beleuchten und den neuen E-Bilanz-Konten zuordnen.
- » **Schritt 3:** Der Steuerberater muss die jeweiligen Bilanz- und GuV-Posten einzeln auf die neu angelegten Konten umbuchen.

» PRAXIS-TIPP

Hätte Herr Huber seinen Kontenrahmen bereits zum 1.1.2013 angepasst und während des Jahres 2013 schon die richtigen Konten gebucht, wären die Schritte 2 und 3 bei den Jahresabschlussarbeiten für 2013 nicht notwendig. Folge: Weniger Zeit bedeutet automatisch weniger Honoraraufwand.

Verdeutlichung zu Praxis-Beispiel:

„So aufwändig kann es doch gar nicht sein, Umbuchungen vorzunehmen!“, werden sich nun viele Unternehmer denken. Doch das ist ein Trugschluss. Nehmen wir als Beispiel nur das Konto Wareneinkauf.

Bisherige Konten: Beim Wareneinkauf verwendete ein bilanzierender Unternehmer bislang normalerweise die folgenden beiden Konten

SKR 04	SKR 03	Kontobezeichnung
5300	3300	Wareneingang 7% Vorsteuer
5400	3400	Wareneingang 19% Vorsteuer

Neu nach E-Bilanz: Im Rahmen der E-Bilanz wird für den Wareneinkauf eine neue Gliederungstiefe vorgegeben, in der die Bilanzdaten zu übermitteln sind. Nach E-Bilanz soll der Wareneinkauf nun in folgende Bereiche unterteilt werden:

SKR 04	SKR 03	Kontobezeichnung
5110	3010	Einkauf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 7% Vorsteuer
5130	3030	Einkauf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 19% Vorsteuer
5300	3000	Wareneingang 7% Vorsteuer
5400	3400	Wareneingang 19% Vorsteuer

Würde Herr Huber aus unserem Beispielsfall nicht bereits zum 1.1.2013 seinen Kontenrahmen anpassen, müsste sein Steuerberater die tausenden von Buchungen auf den Konten „Wareneingang 7%“ und „Wareneingang 19%“ beleuchten und auf die neuen Konten aufteilen. Auf das Konto Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe müssten die Waren gebucht werden, die ein Unternehmer kauft und weiterverarbeitet (z.B. Schweinehälften, Kunstdärme und Gewürze, die zu Fleischwaren verarbeitet werden). Auf dem Konto Wareneingang ist der Kauf von Handelsware zu erfassen, die unbearbeitet an den Kunden weiterverkauft wird.

Auch bei den Lohnkonten drohen ohne Anpassungen zum 1. Januar 2013 bei den Jahresabschlussarbeiten möglicherweise umfangreiche Umbuchungen. Denn bei den Lohnkosten nach E-Bilanz sind künftig verschiedene Konten für Minijobber und für Normalangestellte zu führen. Ein einziges Konto „Lohnaufwand“ ist nicht mehr E-Bilanz-fähig.

» PRAXIS-TIPP

An diesem typischen Beispiel können Sie selbst abschätzen, wie aufwändig es sein dürfte, nachträglich bestimmte Buchungen zu beleuchten und den neuen Konten zuzuordnen. Das Beispiel Wareneingang ist nur eines von mehreren Szenarien, die ohne Anpassung bis zum 1.1.2013 zeit- und kostenintensive Umbuchungen erfordern.

E-Bilanz: Diese Verpflichtungen ergeben sich für Sie

Von bilanzierenden Unternehmen erwartet das Finanzamt also grundsätzlich für 2013 die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten. Das zieht zahlreiche Gespräche, Anpassungen und Personalentscheidungen nach sich, die bestenfalls noch bis zum 1.1.2013 abgeschlossen sein sollten. Bis zu diesem Startschuss empfiehlt sich für Sie als Unternehmer folgende Vorgehensweise:

Checkliste für Vorbereitung zur E-Bilanz

Suchen Sie das Gespräch mit dem Anbieter für Ihre Buchhaltungssoftware und klären Sie, welche Anpassungen wegen der E-Bilanz vorgenommen werden müssen.	<input type="checkbox"/> erledigt
Klären Sie mit Ihrem Steuerberater ab, wer den Vergleich des bisherigen Kontenrahmens mit den Vorgaben zur E-Bilanz übernimmt (sog. Mapping) und klären Sie unbedingt im Vorfeld die Honorarfrage für diese Anpassungsarbeiten zur E-Bilanz.	<input type="checkbox"/> erledigt
Entscheiden Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater, welche notwendigen Anpassungen zum 1.1.2013 zwingend vorzunehmen sind und welche Anpassungen noch warten können.	<input type="checkbox"/> erledigt
Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob auch Vorsysteme zur Buchhaltung angepasst werden müssen (z.B. Warenwirtschaftssystem).	<input type="checkbox"/> erledigt
Legen Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater fest, ob Sie gleich nach steuerlichen Vorgaben buchen sollen oder nach Handelsrecht mit Erstellung einer Überleistungsrechnung bei den Jahresabschlussarbeiten.	<input type="checkbox"/> erledigt
Alternativ sollten Sie mit Ihrem Steuerberater eine Vorgehensweise besprechen, wenn sich ein Härtefallantrag für Sie anbietet.	<input type="checkbox"/> erledigt
Möchten Sie mit eigenem Personal buchen, suchen Sie geeignete Mitarbeiter aus.	<input type="checkbox"/> erledigt
Lassen Sie die Mitarbeiter gezielt zur E-Bilanz schulen.	<input type="checkbox"/> erledigt
Buchen Sie ab 1.1.2013 auf die E-Bilanz-Konten oder buchen Sie bei Anerkennung Ihres Härtefallantrags im bisherigen Kontenrahmen weiter.	<input type="checkbox"/> erledigt
Machen Sie unterjährig einen Test, ob die Übermittlung in der gewählten Gliederungstiefe funktioniert oder nicht.	<input type="checkbox"/> erledigt

» PRAXIS-TIPP

Sitzen Sie mit einem Mitarbeiter Ihres Softwareanbieters an einem Tisch, kann es sein, dass Sie gleiche Begriffe verwenden und jeder doch etwas völlig anderes meint. Beziehen Sie in dieses Gespräch deshalb – soweit vorhanden – einen Mitarbeiter aus Ihrer EDV-Abteilung mit ein oder bitten Sie um Anwesenheit Ihres Steuerberaters, damit er unmissverständlich klar machen kann, was er erwartet.

» PRAXIS-TIPP

Hier empfiehlt es sich, mit diesem Vergleich, im Fachjargon auch als Mapping bezeichnet, den Steuerberater zu beauftragen. Sinn und Zweck ist, dass beim Jahresabschluss keine Zusatzhonorare auf Sie zukommen, sollte beim Mapping ein Konto fälschlicherweise nicht neu eingerichtet und bebucht worden sein.

Gespräch mit dem Softwareanbieter

Gehen Sie auf den Anbieter Ihrer Buchhaltungssoftware zu und fragen Sie, ob es bereits ein E-Bilanz-fähiges Update für Ihre EDV-Buchhaltung gibt. Hintergrund: Die E-Bilanz muss in einem ganz bestimmten Format, dem so genannten XBRL-Format (siehe Glossar) ans Finanzamt übermittelt werden. Ist bereits ein Update vorhanden, verlangen Sie den neuen, auf die E-Bilanz abgestimmten Kontenrahmen für Ihre Buchhaltungssoftware.

Die Übermittlung der E-Bilanz im XBRL-Format ist einer der ganz wenigen Vorteile, den die Umstellung aus die Vorgaben zur E-Bilanz mit sich bringt. Denn in diesem Format erfolgt auch die Übermittlung der Bilanzdaten im Rahmen der Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses. Auf Knopfdruck können Sie also den Jahresabschluss 2013 im XBRL-Format an das Finanzamt und an den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers übermitteln.

Gespräch mit dem Steuerberater

Ist Ihre EDV-Buchhaltung E-Bilanz-fähig und Sie haben den Kontenrahmen, sollten Sie für sich klären, ob Ihr Steuerberater den Abgleich zwischen Ihrem bislang verwendeten Kontenrahmen mit den Vorgaben zur Gliederungstiefe vornehmen soll.

» PRAXIS-TIPP

Die E-Bilanz bringt natürlich nicht nur Vorteile für die Finanzverwaltung (siehe Fragen-Antworten-Katalog), sondern auch für den Steuerberater. Für ihn ist die Anpassung des Kontenrahmens an die E-Bilanz ein lukrativer Zusatzverdienst. Um keine bösen Überraschungen zu erleben, sollten Sie die Honorarfrage im Zusammenhang mit dem Mapping im Vorfeld klären.

Praxis-Beispiel:

Sie übernehmen den Vergleich zwischen Ihrem bestehenden Kontenrahmen mit den Vorgaben zur E-Bilanz selbst, um sich das Steuerberatungshonorar zu sparen. Dabei übersehen Sie, dass Sie beim Wareneinkauf anstatt auf zwei neuerdings auf vier verschiedenen Konten buchen müssen. Bei den Jahresabschlussarbeiten für 2013 muss der Steuerberater sämtliche Buchungen durchleuchten und umbuchen. Folge: Höhere Honorare für die Erstellung der E-Bilanz.

Variante:

Sie beauftragen den Steuerberater mit dem Mapping und er übersieht, dass ein bestimmtes Konto nach den Vorgaben zur E-Bilanz hätte angelegt werden müssen. Die Beleuchtung der Buchungen und die Umbuchungen bei den Jahresabschlussarbeiten dürfte er Ihnen nicht mehr in Rechnung stellen.

Ist Ihr Steuerberater bisher nicht auf Sie zugekommen, suchen Sie das Gespräch und weisen Sie auf die notwendigen Anpassungen zum 1. Januar 2013 hin. Sieht der Berater keinen akuten Anpassungsbedarf, sollten Sie schriftlich vereinbaren, dass für zeitaufwändige Umbuchungen bei den Jahresabschlussarbeiten 2013 nicht Sie finanziell aufkommen müssen.

Wichtig: Übersteigen die Honorarforderungen Ihres Steuerberaters Ihre finanziellen Möglichkeiten und sind Sie oder das von Ihnen mit der E-Bilanz betraute Personal nicht in der Lage das Mapping durchzuführen, bleibt Ihnen immer noch die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen.

Nur notwendige Anpassungen vornehmen

Neben dem speziellen Übermittlungsformat XBRL hat das Bundesfinanzministerium auch bestimmte Vorgaben gemacht, in welcher Gliederungstiefe die Bilanzdaten elektronisch ans Finanzamt übermittelt werden müssen. Das war notwendig, weil ansonsten jeder Unternehmer verschiedene Bilanzpositionen übermittelt hätte. Im Fachjargon spricht man auch von Taxonomie.

Ohne Taxonomie wäre die E-Bilanz überflüssig

Mit der E-Bilanz soll jedoch ein neues Kontrollsystem in der Finanzverwaltung geschaffen werden. Der Finanzamts-Computer vergleicht anhand der Gliederungstiefe Abweichungen zu vergleichbaren Unternehmen oder zu Daten der Richtsatzsammlung. Zum anderen werden verschiedene Plausibilitätskontrollen automatisch durchgeführt. Fallen Bilanzdaten aus dem Rahmen – weichen diese also von Normalfall ab – schlägt der Finanzamts-Computer bereits Alarm und der Fall landet auf dem Tisch des Sachbearbeiters im Finanzamt. Dieser hakt entweder selbst nach oder meldet den Steuerfall zur genaueren Überprüfung an die Betriebsprüfung.

Sie bestimmen den Umfang der Anpassungen

Als das Finanzamt bereits 2008 die Einführung der E-Bilanz plante, forderte die Finanzverwaltung eine extreme Gliederungstiefe der Bilanzdaten. Aufgrund lauter Proteste von Verbänden und führenden Softwarehäusern wurde die Taxonomie kräftig abgebaut. In den bislang veröffentlichten Kerntaxonomien 5.0 und 5.1, die unter www.eststeuer.de als Exceltabelle abrufbar sind, sind deshalb nicht alle Vorgaben bereits zum 1.1.2013 umzusetzen.

Sie können, müssen Ihren Kontenrahmen also noch nicht sofort zu 100% umstellen. Bei der Anpassung Ihres Kontenrahmens an die Kerntaxonomie 5.1 sind folgende Szenarien denkbar:



» PRAXIS-TIPP

Sind Sie beim Finanzamt wegen hoher Umsätze oder wegen hoher Gewinne als Großbetrieb eingestuft, dann unterliegt Ihr Unternehmen der lückenlosen Dauerprüfung für jedes Geschäftsjahr. Hier sollte eine Minimalanpassung genügen, denn das Finanzamt prüft ja sowieso jeden Bilanzposten.

- » **Minimalprinzip:** Sie passen nur die Minimalvorgaben an. Vorteil: Sie haben weniger Arbeit und müssen weniger Honorar für den Steuerberater aufbringen. Nachteil: Möglicherweise hat die Finanzverwaltung auch Plausibilitätskontrollen zur Umsetzung der Vorgaben eingebaut. Wer also immer nur das Minimum übermittelt, könnte etwas zu verbergen haben. Überprüfungen vor Ort durch einen Betriebsprüfer sind also nicht ausgeschlossen.
- » **Mittelweg:** Sie passen alle notwendigen Vorgaben an und nehmen noch einige freiwillige Anpassungen vor. Vorteil: Sie fallen nicht negativ auf und die Anpassungen an die E-Bilanz in den nächsten Jahren verringern sich. Nachteil: Je mehr Sie von der Gliederungstiefe der E-Bilanz übernehmen, desto transparenter werden Sie für das Finanzamt.
- » **Komplettumsetzung:** Sie passen 100% aller Vorgaben zur Gliederungstiefe der Bilanzpositionen an. Vorteil: Sie müssen in den nächsten Jahren keine zusätzlichen Anpassungen vornehmen. Nachteil: Ihr Unternehmen steht offen wie ein Scheunentor. Das Finanzamt kann alle nur erdenklichen Verprobungen vornehmen, um Abweichungen vom Üblichen ausfindig zu machen.

Welche Anpassungsvariante Sie wählen, hängt von Ihrer individuellen Zielsetzung ab. Doch mit der E-Bilanz sollen eigentlich kleine und mittelständische Betriebe stärker durchleuchtet werden. Durch die E-Bilanz bekommen auffällige Unternehmen sofort eine Betriebsprüfung angeordnet. Bisher mussten solche Unternehmen im Durchschnitt alle 25 Jahre oder gar nicht mit einer Prüfung rechnen.

» PRAXIS-TIPP

Wichtig ist, dass der Härtefallantrag noch bis zum 31.12.2012 gestellt wird. Denn lehnt das Finanzamt Ihren Antrag ab, haben Sie noch Zeit, notwendige Anpassungen bis spätestens zum 1.1.2013 vorzunehmen.

Eine Papier-Bilanz gibt es ab 1.1.2013 also grundsätzlich nicht mehr. Es gibt jedoch einen letzten Ausweg. Planen Sie im Jahr 2014 oder 2015 aus Altersgründen die Aufgabe Ihres Unternehmens oder haben Sie schlichtweg wegen finanzieller Mängel nicht die Möglichkeit, Ihre Buchhaltung an die Vorgaben zur E-Bilanz anzupassen oder einen Steuerberater zu beauftragen, können Sie beim Finanzamt einen Härtefallantrag stellen.

Muster für Härtefallanträge

Ich plane die Aufgabe meines Unternehmens aus Altersgründen/ gesundheitlichen Gründen im nächsten Jahr. Die Kosten für die Anpassung meiner Buchhaltung an die gesetzlichen Vorgaben wären unangemessen hoch. Ich bitte Sie deshalb, mich von der elektronischen Übermittlung meiner Bilanzdaten zu befreien.

Leider habe ich derzeit nicht die finanziellen Mittel einen Fachmann oder Personal mit der Anpassung meiner Buchhaltung an die Vorgaben zur E-Bilanz zu beauftragen (siehe Bilanz mit Gefahr der Überschuldung und die Negativ-Salden meiner Privatkonten). Ich bitte Sie deshalb, mich vorerst bis zum Jahr 2015 von der Übermittlung der elektronischen Bilanzdaten zu befreien.

Ich buche ohne Buchhaltungssoftware in Papierjournale. Einen Steuerberater habe ich nicht. Ich bitte Sie deshalb, mich vorerst bis zum Jahr 2015 von der Abgabe der elektronischen Übermittlung der Bilanzdaten zu befreien. Bis dahin werde ich versuchen, eine EDV-Buchhaltung einzurichten.

Ein weiterer denkbarer Grund für einen Härtefallantrag:

Wechsel: Sie müssen zum 1.1.2013 von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Bilanzierung übergehen und haben nicht mehr die finanziellen Mittel, neben der Ermittlung der Übergangsgewinns weitere Ausgaben für Beratungshonorare oder für eine E-Bilanz-fähige Software auszugeben.

Fazit zur Elektronischen Bilanz

» LESER-SERVICE

Weitere Antworten auf Fragen aus der Praxis finden Sie im anschließenden Fragen-Antworten-Katalog zur E-Bilanz und im Glossar. Aktuelle Infos zum Thema E-Bilanz finden Sie auch unter www.die-buchhaltung.de.

Bilanzieren Sie und es greifen keine Übergangsregelungen oder kommt keine Härtefallregelung in Betracht, sollten Sie bereits zum 1. Januar 2013 die notwendigen Anpassungen an die Vorgaben zur E-Bilanz vornehmen bzw. vornehmen lassen. Werden diese Anpassungen bis zu den Jahresabschlussarbeiten für 2013 geschoben, kann das zu einem enormen Mehraufwand beim Beratungshonorar führen.

Gesetzliche Fundstellen und Links zu praxisnahen Infos

Hier eine Auswahl geeigneter gesetzlicher Fundstellen und Links, die Ihnen bei der Bewältigung der Anpassungen an die Vorgaben zur E-Bilanz hilfreich sein dürften:

Gesetzliche Fundstelle zur E-Bilanz	§ 5b EStG
Härtefallantrag	§ 5b Abs. 2 Satz 2 EStG; § 150 Abs. 8 AO
Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie	BMF, Schreiben v. 28.9.2011, Az. IV C 6 – S 2133-b/11/10009; abrufbar hier
Leitfaden zur E-Bilanz des Bundesfinanzministeriums	Abrufbar hier
Technischer Leitfaden zur Kerntaxonomie 5.1	www.eststeuer.de
Fragen und Antworten des BMF	www.eststeuer.de
Exceltabelle mit Kerntaxonomie 5.1	www.eststeuer.de

Antworten auf typische Fragen aus der Praxis

Frage: Ich passe meinen Kontenrahmen selbst zum 1.1.2013 an die Gliederungstiefen zur E-Bilanz an. Wie kann ich sicherstellen, dass ich alle notwendigen Anpassungen vorgenommen habe?

Antwort: Erstellen Sie frühzeitig während des Jahres eine Testbilanz und übermitteln Sie diese ans Finanzamt. Die Übermittlung muss über die Schnittstelle „Eric“ der Finanzverwaltung erfolgen. Erfüllen Sie nicht die notwendigen Vorgaben, lehnt diese Schnittstelle die elektronische Übermittlung ab und Sie müssen nachbessern.

Frage: Das Finanzamt hat meinen Härtefallantrag lapidar ohne nähere Begründung abgelehnt. Kann ich gegen die Ablehnung vorgehen?

Antwort: Ja. Da die Ablehnung des Härtefallantrags ein Verwaltungsakt ist, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen und eine detaillierte Begründung fordern. Das Finanzamt muss seine Ermessensausübung darlegen.

Frage: Das Finanzamt hat mich wegen eines einmaligen Geschäftsvorfalles zum Wechsel von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Bilanzierung ab dem 1.1.2013 aufgefordert. Was kann ich dagegen tun?



Antwort: Ist der Umsatz oder Gewinn nachweislich nur einmalig durch einen Sondereffekt über die Grenzen von 500.000 Euro beim Umsatz und 50.000 Euro beim Gewinn geklettert (z.B. Verkauf einer Immobilie), müssten Sie zum 1.1.2013 eine E-Bilanz beim Finanzamt einreichen und dürften zum 1.1.2014 wieder zur Einnahmen-Überschussrechnung zurückkehren. Hier empfiehlt sich ein Antrag nach § 148 Satz 2 AO! Das Finanzamt kann auf Antrag also aus Billigkeitsgründen von einer Bilanzierung zum 1.1.2013 absehen.

Frage: Mein Steuerberater hat mich bisher nicht über die notwendigen Anpassungen zur E-Bilanz informiert. Als ich ihn darauf angesprochen habe, hat er nur geantwortet, alles sei im grünen Bereich, er kümmert sich automatisch um alles. Ist das ein kostenloser Service?

Antwort: In Ihrem Fall sind entweder keine Anpassungen am Kontenrahmen vorzunehmen, weil er bereits eine sehr detaillierte Gliederungstiefe hat, oder Ihr Berater hat das Thema E-Bilanz selbst vor sich her geschoben. In beiden Fällen dürfte ohne Vereinbarung kein Zusatzhonorar anfallen. Schließlich wurde ja nichts beauftragt, oder?

Frage: In meinem Betrieb kommt nur eine Mitarbeiterin für Schulungen zur E-Bilanz in Betracht: Soll ich die Buchungsarbeiten besser außer Haus geben?

Antwort: Grundsätzlich sollten mindestens zwei Mitarbeiter, bestenfalls sogar drei Mitarbeiter zur E-Bilanz geschult werden. So ist unabhängig von Krankheit, Urlaub oder Kündigung grundsätzlich immer mindestens ein Ansprechpartner vor Ort. Bei nur einer Mitarbeiterin sollten Sie tatsächlich darüber nachdenken, außer Haus buchen zu lassen. Zum einen fehlt hier das Vier-Augen-Prinzip. Ihre Mitarbeiterin könnte also buchen, was Sie möchte. Zum anderen machen Sie sich unnötig abhängig.

Frage: Was passiert, wenn ich mich einfach weigere, meine Bilanzdaten elektronisch ans Finanzamt zu schicken?

Antwort: In diesem Fall würde das Finanzamt ein Zwangsgeld gegen Sie festsetzen und höchstwahrscheinlich eine Betriebsprüfung anordnen. Im Rahmen dieser Betriebsprüfung könnte der Prüfer dann bei Nichtvorlage der E-Bilanz ein Verzögerungsgeld festsetzen. Das Fatale am Verzögerungsgeld: Der einmal festgesetzte Betrag kann anders als beim Zwangsgeld nie mehr zurück genommen werden.

» PRAXIS-TIPP

Weitere Antworten auf Fragen zur E-Bilanz, insbesondere zur technischen Umsetzung, finden Sie in den FAQ unter www.eSteuer.de.

Frage: Ich betreibe meine Geschäfte über eine Personengesellschaft. Mein Steuerberater sagte mir, dass ich nicht alle Daten mit der E-Bilanz übermitteln kann. Stimmt das?

Antwort: Ja, Ihr Steuerberater hat Recht. Die Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften sowie die Sonder- und Ergänzungsbilanzen müssen erstmals zwingend für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, in elektronischer Form übermittelt werden.

Frage: Mein Steuerberater hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass er jedes Jahr Anpassungen am Kontenrahmen vornehmen muss, weil die Finanzverwaltung die Gliederungstiefe jedes Jahr neu festlegt. Stimmt das?

Antwort: Ja, Ihr Steuerberater hat Recht. Das Finanzamt wird Jahr für Jahr neue Mussfelder schaffen, um eine immer engmaschigere Gliederungstiefe zu bekommen. So können per Computer Jahr für Jahr aussagekräftigere Auswertungen vorgenommen werden, die letztlich steuerunehrliche Unternehmen entlarven oder zumindest Fehler aufdecken sollen.

Glossar

Hier finden Sie die wichtigsten Begriffsdefinitionen zur E-Bilanz, die in der Praxis auftauchen, aber kaum jemandem geläufig sind.

Eric

Bei Eric handelt es sich um eine Schnittstelle der Finanzverwaltung, über die Sie die elektronische Bilanz übermitteln müssen. Sind nicht alle notwendigen Daten enthalten, scheitert die Übermittlung an dieser Schnittstelle Eric.

Mindestumfang

Der Mindestumfang der zu übermittelnden Bilanzpositionen ist in § 5b EStG in Verbindung mit § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG erfasst.

Mussfeld

Die in der Taxonomie als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen sind zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Sofern ein Mussfeld nicht mit Daten befüllt werden kann, weil diese Position in der ansonsten ordnungsgemäßen Buchführung nicht geführt wird, muss zur erfolgreichen Datenübermittlung die Position ohne Wert übermittelt werden. Das wird durch den Eintrag NIL erreicht.

Taxonomie

Unter Taxonomie versteht man ein Datenschema für die Jahresabschlussdaten. Durch diese Taxonomie werden verschiedenen Positionen definiert, aus denen die Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung bestehen kann.

Taxonomiearten

Unter www.eststeuer.de ist die Kerntaxonomie 5.1 und eine Branchentaxonomie veröffentlicht. Die Branchentaxonomie betrifft jedoch nur Banken und Versicherungen sowie die Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kommunale Eigenbetriebe.

Überleitungsrechnung

Stellen Sie keine Steuerbilanz auf, sondern buchen Sie rein handelsrechtlich nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), übermitteln Sie neben der Handelsbilanz eine Überleitungsrechnung von der Handelsbilanz auf die Steuerbilanz.